



Laufenburg Waldstadt am Rhein

PARKIERUNGSREGLEMENT

der Gemeinde Laufenburg

Stand 01.01.2017

Gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Verkehrsregelverordnung (VRV) des Bundes vom 13. November 1962, Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz (SVG) und die § 103 und 104 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau vom 1. Januar 2010 erlässt der Gemeinderat der Stadt Laufenburg nachstehendes Reglement für den Ortsteil Laufenburg.

Folgende Parkierarten bestehen in Laufenburg:

- I. Dauerparkieren auf öffentlichem Grund
- II. Blaue Zone (Kurzparkzone)
- III. Benützung von Parkfeldern mit Parkuhren / Schrankenanlagen

I. Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

§ 1 Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Automobile oder Automobilanhänger (Wohnwagen, Lastwagenanhänger etc.) regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen abzustellen (gesteigerter Gemeindegebrauch).

§ 2 Der Gemeinderat kann für den gesteigerten Gemeindegebrauch gemäss § 1 für die im Ortsteil Laufenburg wohnhaften, arbeitenden oder pendelnden Fahrzeugbesitzern eine gebührenpflichtige Vignette abgeben.

§ 3 Der Gemeinderat kann die Zahl der Vignetten für Pendler, Arbeitende oder Bewohner nach Zonen beschränken.

§ 4 Die Bewilligung der nicht reservierten Parkfelder gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz, sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Parkplätze vorübergehend für eine anderweitige Benutzung zur Verfügung zu stellen (wie beispielsweise für die Herbstmesse usw.).

§ 5 Für das Dauerparkieren am Tag und in der Nacht gilt ein Zonenparkverbot. Konkret bedeutet dies, dass Fahrzeuge nur noch auf den dafür markierten Parkplätzen und auf öffentlichen Strassen nur noch mit entsprechenden Vignetten für Tag und Nacht parkiert werden dürfen, ausgenommen Parkierende (z.B. Handwerker und Tagesbesucher) bis max. 5 Stunden.

Parkierbewilligungen werden in den Tempo-30-Zonen (alle Gebiete in Laufenburg ausser Altstadt) nicht ausgestellt. Es können Tageskarten (für Handwerker und Besucher) über die Homepage der Gemeinde Laufenburg direkt (nach Kreditkartenzahlung) oder während den Büroöffnungszeiten in der Abteilung Finanzen, Laufenburg (Barzahlung) bezogen werden.

§ 6 Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten:

Lage	Tag oder Nacht ¹⁾		Tag und Nacht ²⁾	
	Einwohner, Beschäftigte ³⁾	Auswärtige	Einwohner, Beschäftigte ³⁾	Auswärtige
Parkplatz oberirdisch	30 - 70	40 - 80	50 - 80	60 - 90
Parkhaus	50 - 90	60 - 100	95 - 130	110 - 150
Parkhaus reserviert			110 - 200	140 - 250

¹⁾ in Altstadt nur nachts ²⁾ ohne Altstadt ³⁾ in Laufenburg Beschäftigte

§ 7 Der Gemeinderat kann die Gebühr innerhalb der oben festgelegten Bandbreite festlegen.

Der Gemeinderat kann die Gebühr für Mitarbeitende der Gemeinde oder von regionalen Verwaltungen reduzieren.

Der Mietzins ist im Voraus zu bezahlen. Mietzins- und andere Vertragsänderungen können entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist vorgenommen werden.

Wird ein Fahrzeug mindestens während eines Monats nicht auf öffentlichem Grund parkiert, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet, wobei nur volle Kalendermonate in Betracht fallen.

§ 8 Als Besitzer gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird.

Für das Dauerparkieren im Parkhaus wird zwischen der Gemeinde und dem Benutzer ein individueller Mietvertrag abgeschlossen.

Eine Vignette räumt kein zwingendes Recht für einen Abstellplatz ein.

§ 9 Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichen Strassen oder Parkplätzen abgestellt werden (§ 20 Abs. 1 VRV).

II. Blaue Zone (Kurzparkzone)

§ 10 Die Blaue Zone umfasst das ganze Gebiet der Altstadt.

§ 11 Die Blaue Zone wird mit Signal Nr. 4.18 "Parkieren mit Parkscheibe" an den Zufahrtsstrassen signalisiert. Eine blau-weiße Linie quer zur Strassenachse zeigt Beginn bzw. Ende der Blauen Zone auf der Fahrbahn an. Die Parkplätze der Blauen Zone sind mit blauer Farbe markiert.

§ 12 Das Parkieren auf öffentlichem Grund in der Blauen Zone ist nur auf den markierten Parkfeldern werktags (Montag bis und mit Samstag) zwischen 08.00 und 19.00 Uhr nur mit Parkscheibe gestattet. Für die Handhabung und die zulässige Parkdauer gilt der Anhang 3 der Signalisationsverordnung vom 5.9.1979.

- § 13 Personen, welche gezwungen sind, einen Parkplatz in der Blauen Zone für ein Fahrzeug über die bewilligte Zeit zu benutzen, haben in der Gemeindekanzlei um Bewilligung zu ersuchen. Diese Fahrzeuge müssen auf einem Parkfeld abgestellt werden.

III. Benützung von Parkfeldern mit Parkuhren / Schrankenanlagen

- § 14 Auf folgenden öffentlichen Parkplätzen ist das Parkieren gebührenpflichtig: Stadthalle unter- und oberirdisch, Parkplatz neben Bauamt auf der Parzelle 2269, Parkhaus Marktplatz, Burgmatt Nord und Süd und Schützenweg.

Der Gemeinderat ist befugt weitere Parkieranlagen der Gebührenpflicht zu unterstellen.

- § 15 Für das zeitlich begrenzte Parkieren auf öffentlichem Grund werden die folgenden Kontrollgebühren erhoben:

Lage	werktags 07 – 19 Uhr	nachts und sonntags
Parkplatz oberirdisch	ab 2. Std.: 0.50 bis 2.50 Fr./h	ab 2. Std.: 0.50 bis 1.50 Fr./h
Parkhaus	ab 2. Std.: 1.00 bis 2.50 Fr./h	ab 2. Std.: 0.50 bis 1.50 Fr./h

Der Gemeinderat kann bei Bedarf die Gebühr innerhalb der oben festgelegten Bandbreite festlegen und die zeitlichen Grenzen verändern (z.B. Regelung betr. 1. Stunde gratis).

Die Regelung betr. 1. Stunde gratis gilt nicht auf den Parkplätzen Burgmatt Nord und Süd, so lange, bis bei diesen Parkplätzen Schranken montiert sind.

Der Gemeinderat kann bei bestimmten Anlässen (z.B. Gemeindeversammlungen) die Gebührenpflicht aufheben.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 16 Die Umsetzung dieses Reglementes kann der Gemeinderat an die Regionalpolizei oder an Private (mit entsprechenden Bewilligungen) delegieren.

- § 17 Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich die Parkierungsvorschriften missachtet, den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

§ 18 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Dadurch wird das Parkierungsreglement vom 29. Juni 2012 aufgehoben.

Laufenburg, 3. Oktober 2016

GEMEINDERAT LAUFENBURG
Gemeindeammann

sig. Herbert Weiss

Gemeindeschreiber

sig. Walter Marbot

Dieses Parkierungsreglement ist am 18. November 2016 an der Einwohnergemeindeversammlung von Laufenburg genehmigt worden.

Kantonale Kenntnisnahme

Aarau, 11.01.2017

Departement BVU
Abteilung Tiefbau
Unterabteilung Verkehrsmanagement
5001 Aarau